

Blatt 1

Stadt Bad Nenndorf

**Bebauungsplan Nr. 49 „Bückethaler Landwehr“, 4. Änderung
Verfahren nach §§ 3(2) und 4 (1) BauGB: Eingegangene Anregungen und deren Abwägung**

Ifd. Nr.	Träger öffentlicher Belange / Bürger	Anregung	Abwägung	Behandlung im Verfahren
1	Landkreis Schaumburg			
1.1	Amt für Zivil- und Katastrophenschutz	Schreiben vom 19.08.04	Keine Anregungen.	<u>Beachtung im Planverfahren:</u> <u>Kenntnisnahme.</u>
1.2	Amt für Naturschutz	Schreiben vom 05.08.04	Keine Anregungen.	<u>Beachtung im Planverfahren:</u> <u>Kenntnisnahme.</u>
1.3	Amt für Wirtschaftsförderung und Regionalplanung	Schreiben vom 29.06.04 und 16.08.04	Keine Anregungen. Allgemeine Hinweise.	<u>Beachtung im Planverfahren:</u> <u>Kenntnisnahme.</u>
1.4	Bauordnungsamt	Schreiben vom 01.09.04	Keine Anregungen.	<u>Beachtung im Planverfahren:</u> <u>Kenntnisnahme.</u>

Stadt Bad Nenndorf

Bebauungsplan Nr. 49 „Bückethaler Landwehr“, 4. Änderung Verfahren nach §§ 3(2) und 4 (1) BauGB: Eingegangene Anregungen und deren Abwägung

Blatt 2

lfd. Nr.	Träger öffentlicher Belange / Bürger Anregung	Abwägung Behandlung im Verfahren
2	Region Hannover Schreiben vom 26.03.04	<p>Die Erweiterung des Kernsortimentes Möbel um 5.000 m² des Möbelhauses „Möbel Heinrich“ kann raumordnerisch grundsätzlich mitgetragen werden, da es sich hierbei um ein nicht zentrenrelevante Sortiment handelt.</p> <p>Eine abschließende Stellungnahme ist jedoch auch folgenden Gründen zum jetzigen Zeitpunkt noch nicht möglich:</p> <p>Die gemeinsame Landesplanerische Stellungnahme des ehemaligen Kommunalverbandes Großraum Hannover und des Landkreises Schaumburg aus dem Jahr 1999 hat zur Sicherstellung der raumordnerischen Verträglichkeit für den Gemeinschaftsort „Bantorf“ (Barsinghausen) und „Bückethaler Landwehr“ (Bad Nenndorf) festgelegt, dass in der „Bückethaler Landwehr“ insgesamt max. 40.000 m² Verkaufsfläche (VK) - unter Beachtung einer differenzierten Abstimmung des Branchenmixes - entstehen sollen.</p> <p>Mit der (Anm.: noch im Verfahren befindlichen) 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 49 wird dieser Rahmen bereits um etwa 5.000 m² VK überschritten. Diese (geplante) Überschreitung wurde als raumordnerisch noch vertretbar eingestuft, da die (geplante) 3. Änderung im wesentlichen ein innerstadtverträgliches Profil festlegt.</p> <p>Zudem wurde zwischenzeitig das Verfahren zur 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 49 eingestellt und somit wird der in der gemeinsamen Landesplanerischen Stellungnahme des ehemaligen Kommunalverbandes Großraum Hannover und des Landkreises Schaumburg gesetzte Rahmen nun nicht mehr um 10.000 m², sondern nur noch um 5.000 m² überschritten. Diese Überschreitung wurde aber von der Region schon im Rahmen der Beteiligung im Verfahren zur (eingestellten) 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 49 als raumordnerisch noch vertretbar eingestuft, da die Erweiterung keine innenstadtrelevanten Sortimente beinhaltet (siehe Stellungnahme der Region vom 05.03.03).</p>

Stadt Bad Nenndorf

Bebauungsplan Nr. 49 „Bückethaler Landwehr“, 4. Änderung Verfahren nach §§ 3(2) und 4 (1) BauGB: Eingegangene Anregungen und deren Abwägung

Blatt 3

Ifd. Nr.	Träger öffentlicher Belange / Bürger Anregung	Abwägung Behandlung im Verfahren
	Mit der 4. Änderung (<i>in Verbindung mit der 3. Änderung</i>) erhöht sich die Gesamtverkaufsfläche auf etwa 50.000 m ² - 10.000 m ² über der raumordnerisch vertraglichen Obergrenze, da nochmals eine Erweiterung um 5.000 m ² VK erfolgt, allerdings zugunsten des nicht innenstadtrelevanten Kernsortimentes Möbel.	<p>Die durch die 4. Änderung des Bebauungsplanes ermöglichte Erhöhung der Verkaufsfläche für Möbel um 5.000 m² stärkt ebenso wie die in der (geplanten) 3. Änderung vorgesehenen Festsetzungen das nicht zentrenrelevante Profil „Bauen, Wohnen und Kfz-Handel“ an diesem Standort und ist daher raumordnerisch grundsätzlich vertretbar.</p> <p><u>Beachtung im Planverfahren:</u> Der Anregung wird nicht gefolgt. Der raumordnerisch vereinbarte Rahmen wird weiterhin im Wesentlichen eingehalten. Eine (neue) regionale Gesamtbewertung des Standortes wäre erst bei einer weiteren Erweiterung des Einzelhandelsstandortes erforderlich.</p>
2.1	Es wird aus Sicht der Regionalplanung angeregt, aufgrund des überregional ausstrahlenden Einzelhandelstandortes an der Grenze zwischen dem Landkreis Schaumburg und der Region Hannover das geplante Vorhaben nicht losgelöst, sondern nur im Rahmen einer regionalen Gesamtbewertung des Einzelhandelstandortes zu betrachten. Es ist davon auszugehen, dass diese Erweiterung um weitere 5.000 m ² VK aufgrund der regionalen Bedeutung des Standortes auf den raumordnerisch vereinbarten Gesamtrahmen angerechnet wird.	<p><u>Beachtung im Planverfahren:</u> Der Anregung wird nicht gefolgt. Bedingt durch die Einstellung des Verfahrens zur 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 49 werden die bestehenden raumordnerischen Verkaufsflächen und die noch nicht ausgeschöpften</p>
2.2	Es wird angeregt, eine für eine abschließende Stellungnahme als erforderlich angesehene Übersicht über die im gesamten Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 49 tatsächlich realisierten Verkaufsflächen und die noch nicht ausgeschöpften	<p><u>Beachtung im Planverfahren:</u> Der Anregung wird nicht gefolgt. Bedingt durch die Einstellung des Verfahrens zur 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 49 werden die bestehenden raumordnerischen Verkaufsflächen und die noch nicht ausgeschöpften</p>

Stadt Bad Nenndorf

Bebauungsplan Nr. 49 „Bückethaler Landwehr“, 4. Änderung Verfahren nach §§ 3(2) und 4 (1) BauGB: Eingegangene Anregungen und deren Abwägung

Blatt 4

lfd. Nr.	Träger öffentlicher Belange / Bürger Anregung	Abwägung Behandlung im Verfahren
	<p>Verkaufsflächen vorzulegen. Die vorgelegte „Raumordnungsbewertung der geplanten Erweiterung der Firma Möbel Heinrich in Bad Nenndorf“ ist nicht geeignet, einerseits der vorliegenden Gesamtproblematisit gerecht zu werden und andererseits die von dem Einzelhandelsgroßprojekt induzierten Auswirkungen zu beurteilen. Die allgemein in Einzelhandelsgutachten übliche Ermittlung der Umverteilungsquoten und die Darstellung der daraus folgenden Auswirkungen auf die Nachbarkommunen fehlen. „Möbel Heinrich“ bezieht schon heute ca. 55 % des Umsatzes aus der Region Hannover. Dieses zeigt die Betroffenheit der Region. Ein (anderes) 2003 erstelltes Gutachten kommt zu dem Ergebnis, dass Bad Nenndorf z.Zt. eine überdurchschnittliche Kaufkraftbindung von 126 % im aperiodischen Bedarf aufweist. Dieses ist maßgeblich auf „Möbel Heinrich“ zurückzuführen.</p>	<p>schen Voraussetzungen im Wesentlichen erfüllt (siehe Stellungnahme der Region vom 05.03.03).</p>
3	<p>3.1 Stadt Barsinghausen Schreiben vom 23.03.04 und 12.08.04</p>	<p><u>Beachtung im Planverfahren:</u> Der Anregung wird nicht gefolgt. Das Kernsortiment ist eindeutig definiert, die Verkaufsflächengrößen der Randsortimente bzw. innenstadtrelevanten Sortimente durch textliche Festsetzungen begrenzt. Die innenstadtrelevanten Waren sortimente sind differenziert benannt.</p>

Stadt Bad Nenndorf

Bebauungsplan Nr. 49 „Bückethaler Landwehr“, 4. Änderung Verfahren nach §§ 3(2) und 4 (1) BauGB: Eingegangene Anregungen und deren Abwägung

Blatt 5

Ifd. Nr.	Träger öffentlicher Belange / Bürger Anregung	Abwägung Behandlung im Verfahren
3.2	<p>Es wird angeregt, den Bebauungsplan nicht zu ändern, da gemäß der Vereinbarung zwischen dem ehem. KGH und dem LK Schaumburg die Verkaufsflächenanteile beiderseits der Autobahn annähernd gleich verteilt werden sollen. Die Stadt Bad Nenndorf hat entgegen dieser Vereinbarung in den letzten Jahren den Branchenmix und die Verkaufsflächen (insbesondere mit innenstadtrelevanten Sortimenten und Lebensmitteln) erheblich vergrößert. Es wird bezweifelt, dass bei einem weiteren Anwachsen der Verkaufsflächen in Bad Nenndorf von einer ausgewichenen Versorgungsstruktur der beiden Nachbargemeinden die Rede sein kann.</p>	<p><u>Beachtung im Planverfahren:</u> Der Anregung wird nicht gefolgt.</p> <p>Der in der gemeinsamen Stellungnahme des ehemaligen Kommunalverbands Großraum Hannover und des Landkreises Schaumburg gesetzte Rahmen nun nicht mehr um 10.000 m², sondern nur noch um 5.000 m² überschritten. Diese Überschreitung wird von der Region Hannover und dem Landkreis Schaumburg als Unterer Landesplanungsbehörde als raumordnerisch noch vertretbar eingestuft, da die Erweiterung keine innerstadtrelevanten Sortimente beinhaltet. Die ausgewichenen Versorgungsstrukturen werden nicht wesentlich beeinträchtigt.</p>
4	<p>Gemeinde Haste Schreiben vom 20.08.04</p> <p>Keine Anregungen.</p>	<p><u>Beachtung im Planverfahren:</u> Kenntnisnahme.</p>
5	<p>Samtgemeinde Rodenberg Schreiben vom 19.02.04</p> <p>Keine Anregungen.</p>	<p><u>Beachtung im Planverfahren:</u> Kenntnisnahme.</p>

Stadt Bad Nenndorf

Bebauungsplan Nr. 49 „Bückethaler Landwehr“, 4. Änderung Verfahren nach §§ 3(2) und 4 (1) BauGB: Eingegangene Anregungen und deren Abwägung

Blatt 6

fd. Nr.	Träger öffentlicher Belange / Bürger Anregung	Abwägung Behandlung im Verfahren
6	Gemeinde Suthfeld Schreiben vom 10.08.04 Keine Anregungen.	Beachtung im Planverfahren: Kenntnisnahme.
7	Einzelhandelsverband Hannover-Hildesheim e.V. Schreiben vom 22.03.04 Unter der Voraussetzung, dass die bereits festgesetzten Verkaufsflächenbegrenzungen unverändert bestehen bleiben, ergeben sich keine Anregungen bezüglich des Vorhabens.	Beachtung im Planverfahren: Kenntnisnahme.
8	Industrie- und Handelskammer Hannover Schreiben vom 19.02.04 Keine Anregungen.	Beachtung im Planverfahren: Kenntnisnahme.
9	Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Hildesheim Schreiben vom 06.09.04 Keine Anregungen.	Beachtung im Planverfahren: Kenntnisnahme.

Blatt 7

Stadt Bad Nenndorf

Bebauungsplan Nr. 49 „Bückethaler Landwehr“, 4. Änderung Verfahren nach §§ 3(2) und 4 (1) BauGB: Eingegangene Anregungen und deren Abwägung

Ifd. Nr.	Träger öffentlicher Belange / Bürger	Anregung	Abwägung
10	Straßenbauamt Hameln Schreiben vom 13.05.04	Keine Anregungen.	<u>Beachtung im Planverfahren:</u> <u>Kenntnisnahme.</u>
11	Straßenbauamt Hannover Schreiben vom 09.03.04	Keine Anregungen.	<u>Beachtung im Planverfahren:</u> <u>Kenntnisnahme.</u>
12	Die Bahn, DB Netz AG, NL Hannover Schreiben vom 26.02.04	Keine Anregungen.	<u>Beachtung im Planverfahren:</u> <u>Kenntnisnahme.</u>
13	Polizeiinspektion Schamburg, SG Verkehr Schreiben vom 12.08.04	Keine Anregungen.	<u>Beachtung im Planverfahren:</u> <u>Kenntnisnahme.</u>

Stadt Bad Nenndorf

Blatt 8

Bebauungsplan Nr. 49 „Bückethaler Landwehr“, 4. Änderung Verfahren nach §§ 3(2) und 4 (1) BauGB: Eingegangene Anregungen und deren Abwägung

Kfd. Nr.	Träger öffentlicher Belange / Bürger Anregung	Abwägung Behandlung im Verfahren
14	ExxonMobil Production Deutschland GmbH Schreiben vom 20.02.04 Keine Anregungen.	Beachtung im Planverfahren: Kenntnisnahme.
15	E.ON Westfalen Weser AG Schreiben vom 12.03.04 und 23.08.04 Keine Anregungen.	Beachtung im Planverfahren: Kenntnisnahme.
16	PLEdoc GmbH Schreiben vom 05.03.04 Keine Anregungen.	Beachtung im Planverfahren: Kenntnisnahme.
17	Landesamt für Wasserwirtschaft Rheinland-Pfalz - Heilquellenamt Schreiben vom 02.03.04 und 19.08.04 Verweis auf Schreiben zum Vorgang vom 17.07.01, Tgb.Nr.: HQ 124 und Vorgang vom 04.02.03, Tgb.Nr.: HQ 24. → Schreiben zum Vorgang vom 17.07.01, Tgb.Nr.: HQ 124 bezieht sich darauf, dass das Änderungsgebiet innerhalb der	Beachtung im Planverfahren: Der Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Sie beziehen sich auf nachgeordnete Genehmigungsverfahren.

Stadt Bad Nenndorf

Bebauungsplan Nr. 49 „Bückethaler Landwehr“, 4. Änderung Verfahren nach §§ 3(2) und 4 (1) BauGB: Eingegangene Anregungen und deren Abwägung

Blatt 9

Ifd. Nr.	Träger öffentlicher Belange / Bürger Anregung	Abwägung	
		Behandlung im Verfahren	
	Schutzzone III (C) bzw. IV (D) des Abgrenzungsvorschlages für ein Heilquellschutzgebiet von 1976 liegt. In diesem Schreiben werden weiterhin Hinweise gegeben zur Ableitung von Abwasser und zur Sicherung des Untergrundes vor wassergefährdenden Stoffen. → Schreiben zum Vorgang vom 04.02.03, Tgb.Nr.: HQ 24 verweist auf Schreiben zum Vorgang vom 17.07.01, Tgb.Nr.: HQ 124.		
18	Wasserverband Nordschaumburg Schreiben vom 30.08.04	Keine Anregungen.	Beachtung im Planverfahren: Kenntnisnahme.
B 1	Rae Schulz-Koffka - Deter - Pawelz in Vertretung von Herrn Heinz Horneier, Bückethaler Landwehr 2 Schreiben vom 23.08.04	Keine verfahrensrelevanten Anregungen. Es wird gewünscht, dass auch auf dem Grundstück des Mandanten eine (großflächige) Einzelhandelsnutzung ermöglicht wird.	Beachtung im Planverfahren: Kenntnisnahme.

